Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Siesbach

---

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 19.11.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:28 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindehaus in Siesbach

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass mit Einladung vom 12.11.2026 (Anlage) form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ortsgemeinderat Siesbach beschlussfähig ist.

Es wurde folgende Tagesordnung beraten:

1	Bekanntmachung der Beschlüsse der letzten nicht öffentlichen Sitzung
2	Friedhof
2.1	Beschluss der Neufassung der Friedhofssatzung nach neuem Bestattungsrecht
2.2	Beschluss der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
3	Außerdienststellung des Wirtschaftsweges "In der Quart - Leisel"
4	Sachstand Erschließung 2. BA "Vor Zoelbaum"
5	Sachstand Windenergie
6	Windpark Siesbach - Einrichtung Solidaritätsfonds
7	Zweckvereinbarung Kommunaler "Bauhof Hochwald" Vorlage: 29/214/2026
8	Mitteilungen und Anfragen
9	Einwohnerfragestunde

Anwesend:

Ortsbürgermeister/-in
Klaus Mildenberger

1. Beigeordnete/r
Gerd Krummenauer

Beigeordnete/r
Uwe Krammes

Ratsmitglied
Jörg Bamberger
Christian Dasch
Christian Grosscurth
Rüdiger Mais

Patrick Schupp
Andreas Schwarz

Schriftführer/-in
Susanne Gottner

Abwesend:

zu 1 Bekanntmachung der Beschlüsse der letzten nicht öffentlichen Sitzungen

24-09-2026:
NÖ_Top 1_ Bauangelegenheiten_ Nebengebäude Zugmaschine- Beschluss zum Standort
Nachdem einer intensiven Aussprache im Rat, aufgrund hoch emotional dargestellter persönlichen Einwendungen eines Anwohners im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes an der ursprünglich geplanten Stelle, sahen sich die Ratsmitglieder nicht in der Lage, unmittelbar eine Entscheidung zum Standort zu treffen.
Nach Würdigung der vorgetragenen Bedenken entscheidet sich der Ortsgemeinderat für eine erneute Überprüfung von Alternativen. Ein Ortstermin wird zeitnah vereinbart.

NÖ_Top 2_ Bauangelegenheiten_Festlegung Verkaufspreis
Für den Verkauf eines Grundstücks im 2. Bauabschnitt Vor Zoelbaum ist vom Gemeinderat ein Verkaufspreis festzulegen. Auf der Grundlage der vorliegenden, belastbaren Zahlen und einem bisher reibungslosen Verlauf der Erschließungsarbeiten wird ein Verkaufspreis von 85,00 Euro empfohlen.
Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Bauplatzes 232 zu einem Quadratmeterpreis von 85,00 Euro.

20-10-2026
NÖ_Top 1_A_ Vertragsangelegenheiten_Nachtrag 02_Nutzungsvertrag
Die Firma GERES Power III GmbH hat mit der Ortsgemeinde Siesbach am 26.08.2024 einen Nutzungsvertrag zur Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen geschlossen. Weil die hier aufgeführten Querverweise fehlerhaft sind, ist eine Korrektur über einen Nachtrag 02 zum Nutzungsvertrag erforderlich.
Die fehlerhaften Querverweise wurden geprüft – die erforderliche Korrektur wird bestätigt.
Nach eingehender Beratung und einer angemessenen Zeit für die Durchsicht des fehlerhaften Nutzungsvertrages beschließt der Ortsgemeinderat, den Ortsbürgermeister zur Zeichnung des Nachtrages 02 zum Nutzungsvertrag vom 24.08.2026 zu ermächtigen.

NÖ_Top 1_B_ Vertragsangelegenheiten_Dreiseitige Vereinbarung
Die Firma GERES Power III GmbH hat mit der Ortsgemeinde Siesbach am 26.08.2024 einen Nutzungsvertrag zur Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen geschlossen. Als Voraussetzung für die Gewährung eines Kredites verlangt die finanzierende Bank (DKB - Deutsche Kreditbank) die Zeichnung einer dreiseitigen Vereinbarung, um mit einer weiteren Vormerkung im Grundbuch die Standorte der geplanten Windkraftanlagen im Windfeld Siesbach Süd (WEA 1 – 3) nachrangig dinglich abzusichern.
Die Verpflichtungen der Ortsgemeinde Siesbach gegenüber der DKB ergeben sich aus den Konditionen des rechtsgültigen Nutzungsvertrages, und werden nun verpflichtend gegenüber der DKB gezeichnet.
Die wesentlichen Verpflichtungen wurden bereits im Nutzungsvertrag 2024 ausdrücklich übernommen. Die DKB-Vereinbarung wiederholt damit im Kern nur das bereits vertraglich Zugesagte.

Die Ortsgemeinde Siesbach stellt fest, dass die in der dreiseitigen Vereinbarung geregelten Rechte der Deutsche Kreditbank AG bereits im Wesentlichen durch den Nutzungsvertrag vom 26.08.2024 vorweggenommen wurden. Die Unterzeichnung dient ausschließlich der kreditrechtlichen Absicherung der Projektfinanzierung.
Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, den Ortsbürgermeister zur Zeichnung der vorgelegten dreiseitigen Vereinbarung zu ermächtigen.

NÖ_Top 1_C_ Vertragsangelegenheiten_Gestattungsvertrag_Nachtrag 03
Die Firma GERES Power III GmbH hat mit der Ortsgemeinde Siesbach am 26.08.2024 einen Gestattungsvertrag Windpark Süd und Nord für die Zuwegung und die Netzanbindung geschlossen. Hierin wurde als Zuwegung für die Bauphase eine Streckenführung über die Kirschweiler Straße / Struth-Chaussee angenommen, welche sich aufgrund veränderter Bestimmungen im Wasserhaushaltsgesetz nicht mehr realisieren lässt. Nach Prüfung verschiedener Alternativen wird nun eine Streckenführung über die Gemeindestraße „Im Eck“ und die Feldwirtschaftswege „Leimkaul“ und „Bussweiler“ vorbereitet. Die hierfür in Anspruch zu nehmenden Flurstücke sind im Nachtrag 03 zum Gestattungsvertrag aufgeführt. Hierbei ist zu beachten, dass die Flurstücke 11/20-2 und 23/2 (klassische PV) sowie das Flurstück 8/98 (AGRI-PV) in Grundstücksnutzungsverträgen mit WES Green aufgeführt sind. Die von GERES benötigten, geringen Flächenanteile sind in einem Lageplan dargestellt. Eine einvernehmliche Lösung zwischen GERES und WES Green ist Voraussetzung für die Zeichnung des Vertrages.
Die Firma GERES bietet eine Einmalzahlung von 5000.- Euro für die Ortsgemeinde Siesbach an – hiermit wird auch der hohen Belastung der Siesbacher Bürgerinnen und Bürger durch den Baustellenverkehr Rechnung getragen.
Nach eingehender Beratung und unter der Voraussetzung einer einvernehmlichen Lösung zwischen WES Green und GERES, beschließt der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister zur Zeichnung des vorgelegten Nachtrags 03 zum Gestattungsvertrag zu ermächtigen.

NÖ_Top 1_D_ Vertragsangelegenheiten_Gestattungsvertrag_Nachtrag 01+02
Die Firma GERES Power III GmbH hat mit der Ortsgemeinde Siesbach am 26.08.2024 einen Gestattungsvertrag Windpark Süd und Nord die Zuwegung und die Netzanbindung geschlossen. In den Nachträgen 01 und 02 zum Nutzungsvertrag werden die Nutzung weiterer Flurstücke der Ortsgemeinde Siesbach aufgeführt. Die Beteiligung der Firma GERES an der zum Zwecke der Herstellung einer Zuwegung für die Windkrafttransporte von der Ortsgemeinde Siesbach erworbenen Flurstücke 14/61 (2000.- €) und 16/282 (5000.- €) wird hier vertraglich zugesichert (Nachtrag 01).
Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, den vorgelegten Nachtrag 01 zur Zeichnung durch den Ortsbürgermeister frei zu geben. Der Nachtrag 02 kann mit der Maßgabe der Streichung des Flurstückes 11/46-3 ebenfalls gezeichnet werden.

NÖ_Top 2_ Bauangelegenheiten_ Nebengebäude Zugmaschine- Beschluss zum Standort
Bei einem weiteren Ortstermin wurden die folgenden Möglichkeiten für einen Standort erörtert:

1. Grenzbebauung 8 x 6 Meter an der Grundstücksgrenze zu Manfred Kiy
2. Anflanschen an das bestehende Feuerwehrhaus
3. Neubau eines Bauhof-Gebäudes im Mühlenweg

   Nach ausführlicher Diskussion wurde trotz bereits beschlossener Errichtung des Nebengebäudes als **vierte Variante der Verzicht auf den Bau** aufgenommen.
4. Verzicht auf den Bau

Nach eingehender Beratung und ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat, den Standort der Traktorgarage in geheimer Abstimmung festzulegen.
<u>Der erste Wahlgang brachte folgendes Ergebnis:</u>
Option 1: 1 Stimmen
Option 2: 0 Stimmen
Option 3: 4 Stimmen

Option 4: 3 Stimmen
Der zweite Wahlgang brachte folgendes Ergebnis:
Option 3: 4 Stimmen
Option 4: 4 Stimmen
Aufgrund der Stimmengleichheit wird die Entscheidung vertagt.

zu 2 Friedhof

zu 2.1 Beschluss der Neufassung der Friedhofssatzung nach neuem Bestattungsrecht

Sachverhalt:
Mit Inkrafttreten des novellierten Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz sowie der hierzu veröffentlichten Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz besteht Anpassungsbedarf für die bestehende Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Siesbach.
Die derzeit gültige Friedhofssatzung stammt vom 16.01.2025 und berücksichtigt die zwischenzeitlich vorgenommenen gesetzlichen Änderungen noch nicht vollständig. Die nun vorgelegte Neufassung wurde auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung erstellt und gleichzeitig an die örtlichen Gegebenheiten sowie die bereits bisher bestehenden Regelungen des Friedhofs der Ortsgemeinde Siesbach angepasst.

Die Neufassung enthält insbesondere folgende Anpassungen:

- Übernahme der neuen gesetzlichen Regelungen des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz.
- Einführung von Regelungen für Tuchbestattungen.
- Berücksichtigung der erweiterten Bestattungsrechte für Totgeburten und Sternenkinder.
- Aufnahme der Möglichkeit der Ausbringung von Asche auf dem Friedhof entsprechend den neuen gesetzlichen Vorgaben.
- Einführung von Gedenkgrabstätten für bestimmte alternative Bestattungsformen.
- Aufnahme von Grabstätten für Nachbestattungen nach den Vorgaben des neuen Bestattungsgesetzes.
- Überarbeitung der Vorschriften zu Umbettungen, Ausgrabungen und Überführungen.
- Anpassung der Regelungen zum Verbot von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit.
- Aktualisierung der Rechtsverweise und Anpassung der Zuständigkeiten an die Terminologie des neuen Bestattungsgesetzes.
- Fortführung der bewährten örtlichen Regelungen zu Grabarten, Grabmaßen, Rasengräbern, Wahlgräbern und Gestaltungsvorschriften.

Die Anpassung der Friedhofssatzung dient der rechtssicheren Umsetzung der Vorgaben des neuen Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz. Ohne eine entsprechende Aktualisierung bestünde die Gefahr, dass einzelne Vorschriften der bisherigen Satzung nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Gleichzeitig nutzt die Ortsgemeinde die Gelegenheit, bewährte örtliche Regelungen fortzuführen und neue Bestattungsformen, die durch den Landesgesetzgeber eröffnet wurden, geordnet und transparent in die Satzung aufzunehmen. Dadurch wird den sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung getragen, ohne die bewährte Struktur des gemeindlichen Friedhofswesens aufzugeben.

Die Neufassung schafft Rechtssicherheit für Angehörige, Nutzungsberechtigte, Bestattungsunternehmen und die Friedhofsverwaltung und gewährleistet einen ordnungsgemäßen sowie würdevollen Friedhofsbetrieb auch zukünftig.

Nach Rücksprache mit dem Standesamt Birkenfeld sollten die folgenden Punkte noch eingepflegt werden:

- Grabmal (stehendes Grabmal) und Platten (liegendes Grabmal) für **gemischte Grabstätten** sind bisher akzeptiert worden als Grabmale und werden künftig in der Satzung auch gemeinsam zulässig werden -> jedoch habe ich in der ganzen Satzung keine konkreteren Maße für die möglichen Grabmale in den versch. Feldern gefunden. Es gibt nur Regelungen für Urnenrasengrabststätten und Reihenrasengrabstätten gefunden. Das heißt also, dass es nur die Höhenbegrenzung von 1,00 m für Grabmale gibt,

- Das Grabmal (egal ob liegend oder stehend) ist mit mindestens einem Vornamen und dem Familiennamen der verstorbenen Person zu beschriften (mehr geht immer, weniger nicht).

- Die im Rahmen der Beisetzung zur Kennzeichnung errichteten Holzkreuze sind nur übergangsweise zulässig. Sie sind spätestens 12 Monate nach Beisetzung durch ein Grabmal entsprechend der Satzung zu ersetzen.

  Diese zeitliche Angabe sollte nach Rücksprache mit Steinmetzen nicht unterschritten werden. Die Angehörigen sind oftmals im 1. Halbjahr noch nicht (mental/finanziell) in der Lage sich wirklich um eine Einfassung oder um ein Grabmal zu kümmern. Außerdem haben die Steine meistens Lieferzeiten von 6 Monaten oder mehr. Also wäre jede kürzere Frist nicht realistisch einzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist die aktuell gültige Belegung der einzelnen Grabfelder anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Siesbach hat die als Anlage beigefügte Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Siesbach ausführlich geprüft und folgende Änderungen angeregt:

Nach 12 Monaten ist die Einrichtung einer Grabstätte umzusetzen.

Für Grabplatten ist eine Größe von 30x40cm zu berücksichtigen

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Änderungen, einschließlich der Empfehlungen des Standesamtes in die vorgelegte Fassung einzupflegen, dem Standesamt zur abschließenden Prüfung vorzulegen und dem Gemeinderat zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.
Die Belegung der Grabfelder wird im Rahmen einer eingehenden Prüfung vor Ort festgelegt.
Der Termin findet am 6. Dezember um 10 Uhr statt.

Anlagenverzeichnis:

Neufassung der Friedhofssatzung vom 19.11.2026
Belegung der Grabfelder

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9	**Dagegen:**	**Enthaltung:**
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO:		

zu 2.2 Beschluss der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:
Mit Inkrafttreten des neuen Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen angepasst. Die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Siesbach vom 16.01.2025 verweist noch auf die bisherige Rechtslage und ist daher an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
Die vorgelegte Neufassung orientiert sich an der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und berücksichtigt die Vorgaben des neuen Bestattungsgesetzes. Insbesondere werden die Rechtsgrundlagen aktualisiert sowie neue Bestattungsformen berücksichtigt, die durch das Landesrecht ermöglicht werden.
Die bestehenden Gebührenansätze werden im Wesentlichen fortgeführt. Soweit Anpassungen vorgenommen wurden, dienen diese der rechtssicheren Ausgestaltung der Satzung und der Umsetzung aktueller gesetzlicher Vorgaben.
Die Neufassung soll die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Siesbach vom 16.01.2025 ersetzen und am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Siesbach hat die als Anlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Siesbach ausführlich geprüft.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Änderungen einzupflegen, dem Standesamt zur abschließenden Prüfung vorzulegen und dem Gemeinderat zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagenverzeichnis:
Neufassung der Friedhofsgebührensatzung vom 19.11.2026

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9	**Dagegen:**	**Enthaltung:**
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO:		

zu 3 Außerdienststellung des Wirtschaftsweges "In der Quart - Leisel"

Sachverhalt:
Der Ortsgemeinderat Leisel hat am 28. September 2026 beschlossen, die bisherige Zweckbestimmung des gemeindlichen Wirtschaftsweges „In der Quart“ aufzugeben und den Weg außer Dienst zu stellen. Zudem wurde vor Ort ein entsprechender Hinweis angebracht.

Diese Entwicklung hat bei zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere bei betroffenen Wald- und Grundstückseigentümern aus Siesbach und Leisel, Fragen zur weiteren Nutzbarkeit des Weges ausgelöst.

Die Ortsgemeinde Siesbach nimmt diese Anliegen sehr ernst. Aus diesem Grund wurde die Nationalparkverbandsgemeinde Birkenfeld als zuständige Verwaltung um eine kurzfristige rechtliche und verwaltungsrechtliche Prüfung gebeten. Ziel ist es, möglichst zeitnah Klarheit darüber zu erhalten, welche rechtliche Situation derzeit tatsächlich besteht und welche Nutzungsmöglichkeiten aktuell gegeben sind.

Inzwischen liegt eine erste fachliche Stellungnahme des Fachbereichs Bauliche Infrastruktur der Verbandsgemeindeverwaltung vor. Danach wurde bislang keine straßen- oder verwaltungsrechtliche Entscheidung zur Umsetzung des Beschlusses der Ortsgemeinde Leisel getroffen. Insbesondere wurde nach Angaben des Fachbereichs kein formelles Einziehungsverfahren durchgeführt.
Weiterhin wird dort die Auffassung vertreten, dass der betreffende Wirtschaftsweg seine Erschließungsfunktion für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke derzeit weiterhin erfüllt und diese Funktion nach objektiver Betrachtung des bestehenden Wegenetzes weiterhin erforderlich ist. Nach Einschätzung des Fachbereichs bestehen daher erhebliche Zweifel daran, dass die Voraussetzungen für eine Außerdienststellung oder Einziehung des Weges gegenwärtig vorliegen.

Der Fachbereich weist zudem darauf hin, dass bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung keine Einschränkung der bisherigen Nutzung erfolgen sollte. Auch der aktuell angebrachte Hinweis zur Außerdienststellung wird aus fachlicher Sicht kritisch bewertet. Darüber hinaus sollen weitere rechtliche und tatsächliche Aspekte geprüft werden, darunter insbesondere mögliche Regelungen aus früheren Flurbereinigungsverfahren, eine etwaige Einbindung des Weges in bestehende Radwegeverbindungen sowie die Frage, ob für den Weg in der Vergangenheit öffentliche Fördermittel eingesetzt wurden.

Die für die Wirtschaftswege einer Ortsgemeinde zuständige Straßenbaubehörde der Verbandsgemeinde Birkenfeld hat bisher (Stand 18.11.2026) vergeblich versucht, Kontakt mit der Ortsgemeinde Leisel aufzunehmen und diese zur Entfernung der an den geöffneten Schranken angebrachten Hinweise aufzufordern.

Der Sitzungsdienst der Verbandsgemeinde Birkenfeld wurde seitens der OG Siesbach um Prüfung gebeten, ob die für Voraussetzungen für eine Ergänzung der Tagesordnung um diesen TOP wegen Dringlichkeit gegeben sind – nach Auskunft des Sitzungsdienstes (18.11.2026) wurde der in diesem Zusammenhang getroffene Beschluss daraufhin durch den Ortsbürgermeister Leisel ausgesetzt – die Angelegenheit „Außerdienststellung Wirtschaftsweg „In der Quart“ soll in einer kommenden Gemeinderatssitzung erneut entschieden werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass sich diese Bemühungen ausdrücklich nicht gegen die Ortsgemeinde Leisel oder deren Gemeinderat richten. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, offene Fragen sachlich zu klären und im konstruktiven Dialog zu einer Lösung zu gelangen, die den berechtigten Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt.

Der betreffende Weg besitzt seit vielen Jahren Bedeutung für die Erreichbarkeit privater Wald- und Grundstücksflächen. Deshalb setzt sich die Ortsgemeinde Siesbach dafür ein, die tatsächlichen Auswirkungen der beschlossenen Maßnahme sorgfältig zu prüfen und gemeinsam mit allen Beteiligten tragfähige Lösungen zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Wirtschaftsweg nach bisherigem Kenntnisstand perspektivisch für Transport- und Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der bereits genehmigten Windenergieanlage Si-4 von Bedeutung sein könnte.

Dies stellt jedoch nur einen von mehreren Aspekten dar, die in einer Gesamtabwägung zu betrachten sind.
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollten daher weder Vorverurteilungen noch vorschnelle Schlussfolgerungen erfolgen. Die Ortsgemeinde Siesbach setzt weiterhin auf Gespräche, gegenseitiges Verständnis und eine einvernehmliche Lösung mit der Ortsgemeinde Leisel.
Über die weiteren Entwicklungen und die Rückmeldungen der zuständigen Stellen werden die Öffentlichkeit und der Gemeinderat fortlaufend informiert.
Ergänzend wurde zwischenzeitlich auch das zuständige Forstamt Birkenfeld um Auskunft gebeten. Hintergrund ist, dass die Außerdienststellung des Weges nach den vorliegenden Unterlagen wesentlich mit der Annahme begründet wurde, seitens der Forstverwaltung bestehe kein Bedarf mehr für die betreffende Wegeverbindung.
Nach Mitteilung der Forstamtsleitung liegt jedoch keine schriftliche Stellungnahme des Forstamtes zur Außerdienststellung des Wirtschaftsweges vor. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass in absehbarer Zeit kein Rückbau von Waldwegen vorgesehen sei und die betroffenen Privatwaldflächen weiterhin erreichbar bleiben müssten.
Vor diesem Hintergrund wurden seitens der Ortsgemeinde Siesbach weitere Fragen an das Forstamt gerichtet. Insbesondere soll geklärt werden, auf welcher fachlichen Grundlage die Aussage eines fehlenden Bedarfs für den Weg beruht, ob hierzu Gespräche, Ortsbegehungen oder sonstige Abstimmungen stattgefunden haben und wie die Bedeutung des Weges für die künftige Bewirtschaftung sowie die Erschließung der betroffenen Waldflächen aus forstfachlicher Sicht einzuschätzen ist.
Die Ortsgemeinde Siesbach hält eine umfassende Klärung dieser Fragen für erforderlich, da die tatsächliche Bedeutung des Weges für zahlreiche private Wald- und Grundstückseigentümer sowie für die überörtliche Erschließungsfunktion des vorhandenen Wegenetzes von wesentlicher Bedeutung für die weitere Bewertung des Vorgangs ist.
Sollte sich bestätigen, dass die bislang angeführte forstfachliche Begründung tatsächlich nicht vorliegt, wäre dies bei der weiteren rechtlichen und sachlichen Bewertung des Beschlusses besonders zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Siesbach bekräftigt sein Interesse am Erhalt der bisherigen Wegeverbindung „In der Quart“, solange nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Außerdienststellung vorliegen und die Erschließungsfunktion für die betroffenen Grundstücke dauerhaft entbehrlich geworden ist.
Der Ortsgemeinderat unterstützt die bisher eingeleiteten Maßnahmen zur rechtlichen und fachlichen Überprüfung der geplanten Außerdienststellung und beauftragt den Ortsbürgermeister, die Interessen der Ortsgemeinde Siesbach sowie der betroffenen Grundstücks- und Waldeigentümer gegenüber den zuständigen Stellen weiterhin zu vertreten.
Über wesentliche neue Erkenntnisse und Entwicklungen ist der Ortsgemeinderat zu unterrichten.

Anmerkung: Herr Andreas Schwarz bringt den Vorschlag ein, die Grunddienstbarkeit für die Trinkwasserleitung von Leisel nach Oberbrombach zu prüfen.
Der Ortsbürgermeister wird einen Brief an die Ortsgemeinde Leisel mit Hinweisen zur Situation von Siesbach senden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9	**Dagegen:**	**Enthaltung:**
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO:		

zu 4 Sachstand Erschließung 2. BA "Vor Zoelbaum"

Der Vorsitzende stellte den aktuellen Sachstand mit beigefügter PDF dar (Anlage 4).

zu 5 Sachstand Windenergie

Der Vorsitzende stellte den aktuellen Sachstand mit beigefügter PDF dar (Anlage 5).

zu 6 Windpark Siesbach - Einrichtung Solidaritätsfonds

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Siesbach begleitet die Entwicklung der Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet seit mittlerweile mehr als 16 Jahren aktiv und konstruktiv.

Der Ortsgemeinderat hat die Nutzung der Windenergie dabei stets nicht allein unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet. Vielmehr war und ist die Überzeugung leitend, dass der Ausbau erneuerbarer Energien einen unverzichtbaren Beitrag zur Begrenzung der Folgen des Klimawandels, zur Sicherung der Energieversorgung sowie zur Erreichung nationaler und internationaler Klimaschutzziele leistet.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse der vergangenen Jahre zeigen zunehmend, dass die Folgen des Klimawandels schneller und intensiver eintreten als noch vor wenigen Jahren angenommen wurde. Die Belastungen für Wälder, Wasserhaushalt, Landwirtschaft und natürliche Lebensräume sind bereits heute deutlich spürbar. Auch die zunehmende Häufigkeit von Extremwetterereignissen, langanhaltenden Trockenperioden und klimabedingten Schäden verdeutlicht die Dringlichkeit eines konsequenten Ausbaus erneuerbarer Energien.

Vor diesem Hintergrund hat die Ortsgemeinde Siesbach die Entwicklung des Windparkprojektes über viele Jahre hinweg aktiv unterstützt und begleitet. Dies geschah trotz erheblicher Herausforderungen und teilweise massiver Widerstände. Insbesondere waren umfangreiche fachliche, naturschutzrechtliche und planungsrechtliche Fragestellungen zu bewältigen. Darüber hinaus sah sich das Projekt über viele Jahre hinweg wiederkehrenden öffentlichen Kampagnen und Widerständen gegenüber, die teilweise bis heute andauern und sich nicht nur gegen die geplanten Anlagen selbst, sondern auch gegen die grundsätzliche Nutzung der Windenergie in der Region richten.

Gleichwohl hat der Ortsgemeinderat an seiner Überzeugung festgehalten, dass der Ausbau erneuerbarer Energien eine gemeinschaftliche Aufgabe darstellt, die im Interesse heutiger und künftiger Generationen wahrgenommen werden muss. Die Ortsgemeinde Siesbach hat hierdurch einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende in der Region geleistet.

Mit der inzwischen laufenden Umsetzung des Windparks werden die unmittelbaren Auswirkungen der Bau- und Errichtungsphase nach derzeitigem Stand nahezu ausschließlich innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde Siesbach zu bewältigen sein. Die vorgesehenen Transport- und Erschließungswege verlaufen ausschließlich über Flächen und Wege der Ortsgemeinde Siesbach. Die damit verbundenen Belastungen, Einschränkungen und organisatorischen Herausforderungen werden daher im Wesentlichen von der Ortsgemeinde Siesbach und ihren Bürgerinnen und Bürgern getragen.

Unabhängig hiervon vertritt der Ortsgemeinderat die Auffassung, dass die Energiewende eine Gemeinschaftsaufgabe ist, deren Nutzen weit über die Grenzen einzelner Gemeinden hinausreicht. Vor diesem Hintergrund wird die grundsätzliche Idee eines kommunalen Solidaritätsfonds positiv bewertet.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bereits mit § 6 EEG einen Mechanismus geschaffen hat, der den von Windenergieanlagen betroffenen Kommunen eine finanzielle Beteiligung ermöglicht. Diese Regelung verfolgt ausdrücklich das Ziel, die Akzeptanz der Energiewende vor Ort zu stärken und einen angemessenen finanziellen Ausgleich für die Wahrnehmung kommunaler Verantwortung zu schaffen.

Ein darüber hinausgehender Solidaritätsfonds kann daher ausschließlich auf freiwilliger Basis entstehen. Voraussetzung hierfür ist ein transparentes, gerechtes und dauerhaft tragfähiges Regelwerk, das sowohl die besonderen Leistungen und Belastungen der Standortgemeinden als auch die Interessen weiterer beteiligter Gemeinden angemessen berücksichtigt.

Die Ortsgemeinde Siesbach erklärt deshalb ihre grundsätzliche Bereitschaft, Gespräche über die Einführung eines solchen Solidaritätsfonds konstruktiv zu begleiten und an der Entwicklung eines tragfähigen Modells mitzuwirken

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Siesbach bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen des Klima- und Umweltschutzes sowie zum weiteren Ausbau erneuerbarer Energien als wesentlichem Beitrag zur Begrenzung der Folgen des Klimawandels.

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass die Ortsgemeinde Siesbach die Entwicklung des Windparkprojektes über einen Zeitraum von mehr als 16 Jahren aktiv begleitet und unterstützt hat und hierbei in besonderem Maße Verantwortung für die Umsetzung der Energiewende in der Region übernommen hat.

Der Ortsgemeinderat würdigt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber mit der kommunalen Beteiligung nach § 6 EEG einen finanziellen Ausgleich zur Förderung der Akzeptanz von Windenergieanlagen und zur Anerkennung kommunaler Belastungen geschaffen hat.

Gleichzeitig bekennt sich die Ortsgemeinde Siesbach zu einer partnerschaftlichen und solidarischen Zusammenarbeit innerhalb der Verbandsgemeinde Birkenfeld, und steht der Idee eines freiwilligen kommunalen Solidaritätsfonds nicht derzeit, allerdings perspektivisch offen gegenüber.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: - 9 -	**Dagegen:**	**Enthaltung:**
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO:		

zu 7 Zweckvereinbarung Kommunaler "Bauhof Hochwald"
Vorlage: 29/214/2026

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinden Schwollen, Wilzenberg-Hußweiler, Hattgenstein und Siesbach beabsichtigen ab dem kommenden Jahr 2027 den gemeinsamen Betrieb eines kommunalen Bauhofs unter Federführung der Ortsgemeinde Schwollen.

Der Ortsgemeinderat Siesbach hat am 13.08.2026 bereits einen Beitrittsbeschluss zum kommunalen Bauhof gefasst, die übrigen Ortsgemeinden arbeiten bislang schon zusammen. Da die nun vorgelegte Zweckvereinbarung inhaltlich von der Fassung vom 13.08.2026 abweicht, ist eine erneute Vorlage und Beschlussfassung im Gemeinderat notwendig.

Die Vereinbarung regelt insbesondere:

- den gemeinsamen Betrieb des kommunalen „Bauhofes Hochwald“,
- die Aufgabenwahrnehmung durch die Ortsgemeinde Schwollen als beauftragten Beteiligten,
- die Übernahme der Personal- und Organisationsverantwortung durch die Ortsgemeinde Schwollen,
- die Durchführung kommunaler Bauhofleistungen einschließlich des Winterdienstes,
- die Verrechnung der Leistungen auf Grundlage tatsächlich geleisteter Arbeitsstunden nach den jeweils gültigen KGSt-Verrechnungssätzen,
- die Haftungs-, Versicherungs- und Kündigungsregelungen sowie
- die unbefristete Laufzeit der Zusammenarbeit.

Für die Ortsgemeinde Siesbach ergibt sich durch den Beitritt insbesondere im Bereich des Winterdienstes ein wesentlicher Vorteil. Die Sicherstellung des Winterdienstes stellt aufgrund der personellen und technischen Anforderungen eine zunehmende Herausforderung dar. Durch die Einbindung in die Bauhofgemeinschaft kann auf einen vorhandenen Personal- und Maschinenpool zurückgegriffen werden. Dies schafft eine höhere Ausfallsicherheit und gewährleistet eine fachgerechte Durchführung der Winterdienstarbeiten. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf weitere Bauhofleistungen über die Bauhofgemeinschaft in Anspruch zu nehmen. § 3 der Zweckvereinbarung nennt den Winterdienst ausdrücklich als Aufgabe des gemeinsamen Bauhofes.

Da die Leistungen ausschließlich nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden und keine allgemeine Umlage erhoben wird, entstehen der Ortsgemeinde Siesbach nur Kosten für tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen.

Aus Sicht der Verwaltung und des Ortsbürgermeisters stellt die Zweckvereinbarung eine wirtschaftliche und zukunftsorientierte Form der interkommunalen Zusammenarbeit dar. Der Beitritt stärkt insbesondere die Handlungsfähigkeit der Ortsgemeinde im Bereich des Winterdienstes und ermöglicht darüber hinaus die Inanspruchnahme weiterer Bauhofleistungen bei Bedarf.

Eine feste Beteiligungsumlage ist nicht vorgesehen. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich nach tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistungen auf Grundlage der vereinbarten Verrechnungssätze. Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Streusalzpauschale erhoben.

Neben den Beschlüssen der beteiligten Ortsgemeinderäte über die Zweckvereinbarung ist nach § 12 Abs. 2 KomZG die Genehmigung der Kreisverwaltung Birkenfeld einzuholen. Diese wurde mit Schreiben vom 21.10.2026 erteilt, siehe Anlage.

Anlagen
Zweckvereinbarung Bauhofgemeinschaft_Stand_26_10_15
Genehmigung Kreisverwaltung nach KomZG

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Siesbach stimmt der vorliegenden Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb des kommunalen „Bauhofes Hochwald“ zu und ermächtigt den Ortsbürgermeister zur Unterzeichnung der Vereinbarung. Die Ortsgemeinde Siesbach tritt der Bauhofgemeinschaft Hochwald zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten, die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: - 9 -	**Dagegen:**	**Enthaltung:**
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO:		

zu 8 Mitteilungen und Anfragen

1. **Terminplaner 2027 wurde verabschiedet und soll in Papierform an die Haushalte verteilt werden.**

17.01.2026	Neujahrsempfang
06.02.2027	Bunte Fastnachtsparty // Kinderfastnacht ???
13.03.2027	Umwelttag
26./27.06.2027	Dorffest
19.09.2027	Bürgerfrühschoppen
28.11.2027	Weihnachtsmarkt
12.12.2027	Seniorenadvent
31.12.2027	Silvesterfeier

2. **Brennholzbestellungen 2027**
   Der Preis für das Brennholz bleibt gleich.

3. **Schranke am Alten Sportplatz durch SNU (Arnikavorkommen / Projekt: Schmetterlingswiesen bei Siesbach)**
   Der Ortsbürgermeister zeigt Bilder zur angebrachten Schranke und erläuterte die Notwendigkeit.

4. **Türgriff Eingangstür Gemeinschaftshaus ersetzt durch Holger Hempe**
   Der Ortsbürgermeister berichtet über die erfolgte Maßnahme.

5. **25.11.2026 – Orange Day**
   Der Ortsbürgermeister informiert über die Maßnahmen der PI Birkenfeld. Die Gemeinde Siesbach wird keine Aktivitäten für den Orange Day durchführen.

6. **Entwässerungsgräben Im Eck und Auf der Heide –** Herstellung durch Hof Conrad abgeschlossen – Kosten zu Lasten der Ortsgemeinde in Anerkennung der außergewöhnlichen Belastungen für die Anwohner*innen der Gemeindestraße im Eck durch den Baustellenverkehr Windkraft.

7. **Beschaffung Arbeitsgeräte für Rentner Arbeitsgruppe**
   Die benötigten Geräte sind angeschafft und können nun genutzt werden.

8. **KiTa Finanzierung – Positionierung Ortsgemeinde**
   Durch ein neues KiTa Gesetz wird der Anteil des Kreises an den Personalkosten reduziert. Es ist aber möglich sich Gelder von den Gemeinden zu holen. Für 2021 und 2022 wurden bereits Forderungen gestellt. Die Gemeinde Siesbach lehnt dies ab und möchte an der Findung einer konstruktiven Lösung des Finanzierungsproblems beteiligt werden.

9. **Schmetterlingswiesen bei Siesbach – Kulisse – Entfichtung Hübelwiesen**
   Der Ortsbürgermeister erläuterte anhand einer Karte den zusätzlichen Bereich für Schmetterlingswiesen (Hübelwiesen – Stierwiese), der nach der Entfichtung entstehen soll.

10. **Weihnachtsmarkt – Festlegung Termine / Anmerkungen**
    Insbesondere für den Flammkuchen fehlen noch Helfer. Es wird nochmal Kontakt mit möglichen Unterstützern aufgenommen.

zu 9 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende eröffnete die Einwohnerfragestunde um 21:25 Uhr.

Es wurden keine Fragen gestellt, jedoch bot Herr Conrad an, gegen Bezahlung den Winterdienst für den Windkraft- und PV-Bereich zu übernehmen. Der Ortsbürgermeister wird mit ihm dazu ins Gespräch gehen.

Der Vorsitzende beendete die Einwohnerfragestunde um 21:28 Uhr

Im Original gezeichnet

gez. Klaus Mildenberger Vorsitzender	gez. Susanne Gottner Schriftführer